

## **8. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Gaiberg**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaiberg am 14. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 16.07.2008, zuletzt geändert am 04. Dezember 2020, beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

§ 42 erhält folgende Fassung:

### **§ 42 Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,97 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>3</sup> versiegelte Fläche 0,92 €/m<sup>2</sup>.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser 2,97 €.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 2,97 €,
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben 2,97 €,
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist 2,97 €
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gaiberg, den 15. Dezember 2022

Müller-Vogel  
Bürgermeisterin